

chungsorgan Grund zur Version, der objektiv-reale Sachverhalt sei die und die Straftat, und der Beschuldigte habe sie so und so begangen, und die Fortsetzung des Erkenntnisprozesses im Ermittlungsverfahren werde zum vollständigen und unwiderlegbaren Nachweis über die Wahrheit dieser Version führen. Nur in bezug auf einige einzelne Tatsachen aus dem Sachverhalt liegen bereits wahre Erkenntnisse vor; aber das künftige Ergebnis des noch weiterzuführenden Erkenntnisprozesses im Ermittlungsverfahren steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Von ihm wird nur erwartet, daß es die Version als wahr beweisen werde. *Die Wahrscheinlichkeit charakterisiert hier ein zeitweiliges Stadium des unvollkommenen Wissens über den Sachverhalt der Strafsache.* Noch immer besteht die Möglichkeit, daß nach der Erarbeitung weiterer wahrer Feststellungen über die zur Zeit noch unbekanntem Tatsachen die spätere wahre Erkenntnis über den Gesamtsachverhalt ganz oder teilweise im Widerspruch zu der früher aufgestellten Version stehen wird. Zufolge des ungenügenden Wissens über den objektiv-realen Sachverhalt lassen die wenigen bereits verifizierten Erkenntnisse von Tatsachen noch verschiedene Erklärungen darüber zu, ob das untersuchte Ereignis eine Straftat ist oder welche Straftat verübt wurde oder ob und wie der Beschuldigte die Straftat begangen hat usw.

Als Teil des noch festzustellenden Sachverhalts der Strafsache rechtfertigen die bereits bewiesenen Erkenntnisse über Tatsachen, die erwähnten Entscheidungen zu treffen. Weil bisher nur diese Tatsachenfeststellungen getroffen worden sind, aber noch nicht der Sachverhalt der Strafsache insgesamt erforscht worden ist, muß (solange auch die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen) das Ermittlungsverfahren fortgesetzt werden.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß die genannten Entscheidungen (außer der Verfügung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens) zuweilen auch erst bei einem fortgeschrittenen Stand des Ermittlungsverfahrens oder gar erst in späteren Verfahrensstadien notwendig werden. Wegen des dann vorliegenden umfassenderen gesicherten Wissens über den Sachverhalt der Strafsache sind sie weniger schwierig zu fällen.

Die Wahrscheinlichkeit ist von der Wahrheit nicht quantitativ, sondern qualitativ verschieden. Als Voraussetzung der Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist ein Ermittlungsergebnis, aufgrund dessen nur wahrscheinliche Feststellungen über den strafatverdächtigen Sachverhalt getroffen werden können, unzulässig.¹⁷

Wenn auch die Wahrscheinlichkeit als Voraussetzung der Entscheidung über strafrechtliche Verantwortlichkeit abgelehnt werden muß, so besitzt doch die Wahrscheinlichkeit während der Er-